

Bei der handschriftlichen Anfertigung des Vernehmungsprotokolls ist diese Ausfertigung das Originaldokument. Es dokumentiert alle Änderungen und Streichungen sowie die vom Beschuldigten vorgenommenen Veränderungen und Korrekturen. Deshalb ist es erforderlich, daß diese handschriftliche Ausfertigung zumindest bis zur Rechtskraft des Urteils aufbewahrt wird¹.

Die maschinenschriftliche Ausfertigung kann dann unter der Voraussetzung, daß das Original vorlegbar ist, allein in den Gerichtsakten enthalten sein. Sie muß aber entsprechend § 106 StPO vom Beschuldigten und Untersuchungsführer unterschrieben sein.

Um Angriffen Beschuldigter gegen die Objektivität der Protokollierung entgegenzuwirken, kann es im Einzelfall erforderlich sein

- den Beschuldigten besonders zum Vergleich beider Ausfertigungen aufzufordern.
oder
- durch Vorlage der Handschrift während der Unterschriftsleistung auf die Möglichkeit des Vergleichs hinzuweisen.

Das ist durch entsprechende Vermerke auf der maschinenschriftlichen Ausfertigung besonders zu dokumentieren.

Zur Dokumentierung der Unterschriftsverweigerung durch Beschuldigte

Gemäß § 106 Abs. 2 StPO hat der Vernommene nach der Durchsicht des Vernehmungsprotokolls jede Seite des Protokolls zu unterschreiben.

1 In einigen Untersuchungsabteilungen besteht die Praxis, die handschriftliche Ausfertigung des Protokolls generell zur Handakte zu nehmen und dafür auf einen Durchschlag der maschinenschriftlichen Ausfertigung zu verzichten. Die Gerichtsakte bildet in jedem Fall ausreichende Voraussetzung für ein späteres schnelles Durcharbeiten der Protokolle.